

Entlastungspaket 2025+

Massnahmenpaket «A» (Zuständigkeit Landsgemeinde)

Nr.	A.1
Titel	Steuerrekurskommission
Kostenstelle	15320
Kostenart	
Entlastungspotenzial	51'000 Fr.
Betroffene Erlasse	Steuergesetz; Steuerverordnung
Zuständigkeit Umsetzung	LG
Zeitliche Umsetzung	2027
Beschreibung der Massnahme	Aufhebung der Steuerrekurskommission. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung sollen direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.
Auswirkungen	Verkraftbare Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts durch Fälle, welche bisher von der Steuerrekurskommission entschieden und nicht weitergezogen wurden.
Bemerkungen	

Entlastungspaket 2025+

Massnahmenpaket «A» (Zuständigkeit Landsgemeinde)

Nr.	A.2
Titel	Fahrkostenabzug Steuern
Kostenstelle	20600
Kostenart	4000.00
Entlastungspotenzial	1'200'000 Fr.
Betroffene Erlasse	Steuergesetz
Zuständigkeit Umsetzung	LG
Zeitliche Umsetzung	2027
Beschreibung der Massnahme	Der Abzug für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort soll pro Jahr auf 4'000 Fr. (Kosten für ein 2. Klasse GA) begrenzt und Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 1 des Steuergesetzes des Kantons Glarus geändert werden. Beim Bund gilt bereits seit längerem eine Begrenzung auf 3'200 Fr. (bzw. 3'300 Fr. ab 2025)
Auswirkungen	Rund 4'300 Haushalte können ihre Fahrtkosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern nur noch begrenzt in Abzug bringen.
Bemerkungen	Die Massnahme führt auch zu Mehreinnahmen bei den Gemeinden (1,2 Mio. Fr.) und den Kirchgemeinden (0,2 Mio. Fr.)

Entlastungspaket 2025+

Massnahmenpaket «A» (Zuständigkeit Landsgemeinde)

Nr.	A.3
Titel	Fahrtenentschädigung Lehrlinge
Kostenstelle	30401
Kostenart	3637.24
Entlastungspotenzial	17'000 Fr.
Betroffene Erlasse	EG BBG
Zuständigkeit Umsetzung	LG
Zeitliche Umsetzung	2027
Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf die Fahrtenentschädigung für Lehrlinge gemäss Artikel 7b EG BBG.
Auswirkungen	Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Es ist nicht zu erwarten, dass der Wegfall der Fahrtenentschädigung zu weniger Lernenden, respektive zu weniger Lehrabschlüssen führt.
Bemerkungen	Die Entschädigung ist unabhängig vom Einkommen oder den Vermögensverhältnissen. Es gibt keinen anderen Kanton, welcher eine solche Entschädigung kennt.

Entlastungspaket 2025+

Massnahmenpaket «A» (Zuständigkeit Landsgemeinde)

Nr.	A.4
Titel	Optimierung Fischerei
Kostenstelle	40650
Kostenart	
Entlastungspotenzial	110'000 Fr.
Betroffene Erlasse	Fischereigesetz
Zuständigkeit Umsetzung	LG
Zeitliche Umsetzung	2027
Beschreibung der Massnahme	Im Bereich der Fischerei werden Optimierungen angestrebt.
Auswirkungen	Eine vollständige Aufhebung der Fischbrutanlage ist nicht möglich, denn sowohl aus Artenschutzgründen wie auch zur Attraktivitätserhaltung der Glarner Fischerei sind Besatzmassnahmen notwendig, Diese unterliegen Auflagen (Herkunft der Fische, Quarantäne etc.). Sollte die Anlage dennoch aufgehoben werden, kann der Auftrag aus dem Fischereigesetz (Arterhaltung) nicht mehr umgesetzt werden. Personelle Einsparungen sind kaum möglich, denn auch bei einer Aufhebung der Anlage benötigt es eine Fischereiaufsicht (Fischereikontrolle, Baustellenbegleitung, Beratung, Lebensraumüberwachung u.ä.).
Bemerkungen	Die Kostenstelle Fischerei inkl. Unterhalt des Bruthauses schloss in den letzten Jahren i.d.R. mit einem Überschuss ab. Die Einnahmen dürften mit der Umsetzung der Neuberechnung der Entschädigung durch Kraftwerksbetreiber eher steigen (und für diese ist es unverständlich, dann die Anlage zu schliessen). Anpassungen der Patentaxen und allenfalls Patentarten benötigt eine Verordnungsänderung auf Stufe Landrat. Auch dürfte der Verkauf der Fischerpatente ohne Besatz (welcher auch über Drittaufträge kostet) zurück gehen auch mit Folgen für den lokalen Tourismus (z.B. Mettmen: Verkauf von Tageskarten, Luftseilbahn, Konsumation Berghotel).